



KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, den 01/06/2001

K(2001) 1522 endg.

**ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION
vom 01/06/2001**

**über einen Abweichungsantrag Deutschlands gemäß Artikel 14 der Richtlinie
92/51/EWG des Rates, der die Anerkennung bestimmter beruflicher
Befähigungsnachweise im Bereich des Sports betrifft**

(Nur der deutsche Text ist verbindlich)

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -
01-06-2001

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 92/51/EWG des Rates vom 18. Juni 1992 über eine zweite allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise in Ergänzung zur Richtlinie 89/48/EWG¹, zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/38/EG der Kommission², insbesondere auf Artikel 7.a und 14,

nach Eingang des Schreibens der deutschen Behörden vom 27. März 2001, mit dem ein Antrag auf Gewährung einer Abweichung für die Berufe Skilehrer, Skilanglauflehrer, Bergführer und Skiführer übermittelt wurde,

in Erwägung nachstehender Gründe:

I Allgemeiner Rahmen

- (1) Mit der Richtlinie 92/51/EWG des Rates wurde eine zweite allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise in Ergänzung zur Richtlinie 89/48/EWG³ eingeführt. Mit letzterer Richtlinie wurde eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen, festgelegt. Die Richtlinie 92/51/EWG betrifft Diplome anderer als der von der Richtlinie 89/48/EWG erfaßten Ebenen.
- (2) Die Richtlinie 92/51/EWG beruht auf dem Grundsatz des gegenseitigen Vertrauens. Wird der Zugang zu einem Beruf oder dessen Ausübung im Aufnahmemitgliedstaat vom Besitz eines Diploms, Prüfungszeugnisses oder sonstigen Befähigungsnachweises abhängig gemacht, kann die zuständige Behörde dieses Mitgliedstaats einem Angehörigen eines Mitgliedstaats den Zugang zu diesem Beruf oder dessen Ausübung unter denselben Voraussetzungen wie bei Inländern nicht wegen mangelnder Qualifikation verweigern, wenn der Antragsteller das Diplom besitzt, das von einem anderen Mitgliedstaat für die Aufnahme dieses Berufs in seinem Hoheitsgebiet oder für dessen Ausübung vorgeschrieben wird und das in diesem Mitgliedstaat erworben wurde.
- (3) Diese Vorschrift hindert den Aufnahmemitgliedstaat jedoch nicht daran, vom Antragsteller zu verlangen, daß er einen Anpassungslehrgang absolviert oder eine Eignungsprüfung ablegt, wenn substantielle Unterschiede zwischen der Ausbildung des Antragstellers im Herkunftsstaat und der auf seinem Staatsgebiet erteilten Ausbildung vorliegen. Die Voraussetzungen hierfür sind in den Artikeln 4, 5, 6 und 7 der Richtlinie 92/51/EWG festgelegt. Macht der Aufnahmemitgliedstaat von dieser Möglichkeit Gebrauch, muß er dem Antragsteller die Wahl zwischen dem Anpassungslehrgang und der Eignungsprüfung lassen. Wenn er allerdings diese Wahlmöglichkeit ausschließen will, muß er einen Abweichungsantrag gemäß Artikel 14 der Richtlinie stellen.

¹ ABl. L 209 vom 24.7.1992, S. 25.

² ABl. L 184 vom 12.7.1997, S. 31.

³ ABl. L 19 vom 24.1.1989, S. 16.

II Der Antrag Deutschlands für eine Ausnahme

- (4) Mit Schreiben vom 27. März 2001 hat Deutschland eine Ausnahme gemäß Artikel 14 der Richtlinie 92/51/EWG für die Berufe Skilehrer, Skilanglauflehrer, Bergführer und Skiführer beantragt.
- (5) Dieser Antrag zielt darauf ab, es den zuständigen deutschen Behörden zu erlauben, den Migranten, die sich in Deutschland niederlassen wollen, um dort einen dieser Berufe auszuüben, die Eignungsprüfung vorzuschreiben, wenn ein wesentlicher Unterschied zwischen der in Deutschland geforderten Ausbildung und der Ausbildung, die der Migrant in einem anderen Mitgliedstaat absolviert hat, besteht.
- (6) Dieser Antrag ist nach Auffassung der deutschen Behörden durch die mit den betreffenden Sportarten verbundenen Risiken gerechtfertigt. Dieses Risiko wird durch die dem Umfeld der Tätigkeiten eigenen Zufallsfaktoren noch erhöht. Nach Ansicht der deutschen Regierung setzt der Schutz anderer bei der Ausübung der Berufe Skilehrer, Skilanglauflehrer, Bergführer und Skiführer in ungeschütztem Gelände und gekennzeichnet durch die fortlaufende und nicht vorhersehbare Entwicklung verschiedener Elemente den Erwerb von Kompetenzen voraus, zu denen unabdingbar technische Fähigkeiten gehören. Diese können allerdings nicht durch einen bloßen Anpassungslehrgang erworben werden. Die Eignungsprüfung ist das beste Mittel, sich zu vergewissern, daß der Antragsteller die Tätigkeit technisch beherrscht und zur Organisation von Rettungsmaßnahmen fähig ist.

III Konsultation der Mitgliedstaaten

- (7) Gemäß Artikel 14 der Richtlinie 92/51/EWG wurde der deutsche Abweichungsantrag am 18. April 2001 den Mitgliedstaaten und den Koordinatoren unterbreitet. Antworten gingen von den folgenden Mitgliedstaaten ein: Vereinigtes Königreich, Niederlande, Österreich.

IV Allgemeine Erwägungen

- (8) Aufgrund von Artikel 7 der Richtlinie 92/51/EWG muß sich der Aufnahmestaat verpflichten, Migranten nur dann einer Eignungsprüfung zu unterziehen, wenn unter Berücksichtigung der vom Migrant erworbenen Ausbildung und seiner Berufserfahrung wesentliche Unterschiede zwischen den Ausbildungen fortbestehen. Aufgrund von Artikel 14 muß dieser Staat rechtfertigen, daß keine Wahlmöglichkeit für den Migrant besteht. Dies ist nur aus zwingenden Gründen des Allgemeininteresses, wie etwa insbesondere Erwägungen der Sicherheit und der Unfallverhütung, berechtigt. Der Mitgliedstaat muß darlegen, daß der Ausschluß der Wahlfreiheit erforderlich und verhältnismäßig zum verfolgten Ziel einer Verbesserung der Sicherheit ist, d.h. er muß darlegen, daß der Anpassungslehrgang ein zur Erreichung dieses Ziels ungeeignetes Mittel ist, oder umgekehrt, daß die Eignungsprüfung das einzige angemessene Mittel ist.
- (9) Die Kommission erkennt an, daß die vier genannten Tätigkeiten mit besonderen Risiken verbunden sind und daß in diesem Zusammenhang die Wahrung der Sicherheit als „zwingender Grund des Allgemeininteresses“ geltend gemacht werden kann. Darüber hinaus räumte die Kommission ein, daß bei diesen vier Berufen die Vorschrift, der zufolge der Migrant eine Eignungsprüfung abzulegen hat, wenn seine

Ausbildung Fachgebiete umfaßt, die sich von denen des in Deutschland vorgeschriebenen Programms wesentlich unterscheiden, eine Maßnahme darstellen kann, mit der die Verwirklichung des verfolgten Ziels, d. h. die Wahrung der

Sicherheit, gewährleistet wird. Dies bestätigte sich im Zuge der Diskussionen, die die Kommission mit den Vertretern der Mitgliedstaaten und den Berufsvereinigungen im Jahr 2000 führte. Der Eignungstest ist ein sichereres und objektiveres Mittel, das besser als der Anpassungslehrgang dazu geeignet sein kann, zu überprüfen, wie sich der Bewerber in der Praxis verhält.

- (10) Diese Erwägungen gelten gleichermaßen im Fall von Migranten, die sich in Deutschland niederlassen wollen und von Migranten, die dort lediglich eine Dienstleistung erbringen möchten; eine Unterscheidung zwischen diesen beiden Formen der Berufsausübung ist bei der Genehmigung des Antrags für eine Ausnahme nicht angezeigt.
- (11) Unter Berücksichtigung des Vorstehenden beschließt die Kommission Deutschland eine dauerhafte Abweichung für die Berufe Skilehrer, Skilanglauflehrer, Bergführer und Skiführer zu erteilen.
- (12) Es wird auf folgendes hingewiesen:
 - a) die deutschen Behörden können dem Migranten nur dann eine Eignungsprüfung vorschreiben, wenn zwischen der Ausbildung in Deutschland und der vom Migranten absolvierten Ausbildung wesentliche Unterschiede bestehen;

die Kommission weist darauf hin, daß ein Unterschied in der Ausbildung nur dann als wesentlicher Unterschied zu qualifizieren ist, wenn er sich auf einen oder mehrere Gegenstände erstreckt, deren Kenntnis für die Ausübung der Berufes essentiell ist;

was den Beruf des Skilehrers angeht, so stellt die Kommission fest, daß im Rahmen der von den nationalen Berufsverbänden der Skilehrer getroffenen Resolutionen eine Anzahl von Gegenständen sowie ein bestimmtes Niveau als für die Ausübung des Berufes Skilehrer für essentiell gehalten werden; daher meint die Kommission, daß auf dieser Grundlage jeder Eignungstest, der über diese Gegenstände hinaus ginge oder ein höheres Niveau erforderte in Zukunft mit besonderer Aufmerksamkeit auf seine Vereinbarkeit mit Gemeinschaftsrecht hin untersucht werden müßte;
 - b) die deutschen Behörden müssen der Berufserfahrung des Migranten Rechnung tragen und prüfen, ob diese etwaige wesentliche Ausbildungsunterschiede ausgleichen kann;
 - c) die deutschen Behörden müssen gemäß Artikel 12 Absatz 2 der Richtlinie 92/51/EWG ihre Entscheidung ordnungsgemäß begründen;
 - d) die Entscheidung ist prompt zu treffen, wobei der Zeitpunkt zu berücksichtigen ist, zu dem der Migrant beabsichtigt, seine Tätigkeit in Deutschland aufzunehmen;

- e) die Entscheidung über Wesen und verfahrenstechnische Elemente der Eignungsprüfung muß veröffentlicht und den betroffenen Berufsverbänden und Einzelpersonen auf Anfrage zugänglich gemacht werden;
 - f) Eignungsprüfungen müssen ausreichend häufig durchgeführt werden, und der Migrant muß die Möglichkeit haben, mehrmals an einer solchen Prüfung teilzunehmen; Eignungsprüfungen für Skilehrer müssen überwiegend in der ersten Hälfte der Skisaison abgehalten werden.
- (13) Die Kommission meint, daß im Lichte der im Zuge der Diskussionen, die im Jahr 2000 mit den Mitgliedstaaten und den Berufsvereinigungen der Skilehrer geführt wurden, jedes Erfordernis für die Freizügigkeit das strikter wäre als die in den Resolutionen, die von den Berufsvereinigungen angenommen wurden, mit besonderer Aufmerksamkeit auf seine Vereinbarkeit mit Gemeinschaftsrecht hin untersucht werden müßte.
- (14) Die betroffenen Mitgliedstaaten und die Berufsverbände werden aufgefordert, der Kommission bis spätestens August 2002 einen Bericht über die Handhabung der Anerkennung von Skilehrerdiplomen in der Saison 2000 und 2001 vorzulegen.

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Es wird Deutschland gestattet, Bewerbern, die zwecks Niederlassung oder Erbringung von Dienstleistungen in Deutschland ihr Diplom als Skilehrer, Skilanglauflehrer, Bergführer oder Skiführer anerkennen lassen wollen und deren Ausbildung wesentliche Unterschiede zu der in Deutschland vorgeschriebenen Ausbildung aufweist, eine Eignungsprüfung vorzuschreiben.

Artikel 2

Die deutschen Behörden dürfen nicht festhalten, daß ein wesentlicher Unterschied zwischen der vom Migranten absolvierten und der in Deutschland vorgeschriebenen Ausbildung besteht, wenn sie nicht zuvor geprüft haben, ob er über Berufserfahrung verfügt und ob diese Berufserfahrung diese Unterschiede ganz oder teilweise ausgleichen kann.

Artikel 3

Jeder Antrag auf Anerkennung muß mit einer mit Gründen versehenen Entscheidung abgeschlossen werden; in dieser Entscheidung muß insbesondere angegeben werden, welches die wesentlichen Unterschiede zwischen der in Deutschland vorgeschriebenen Ausbildung und der Ausbildung des Antragstellers sind.

Die Entscheidung ist prompt zu treffen, wobei der Zeitpunkt zu berücksichtigen ist, zu dem der Migrant beabsichtigt, seine Tätigkeit in Deutschland aufzunehmen.

Artikel 4

Das Wesen der Eignungsprüfung sowie alle verfahrenstechnischen Elemente ihrer Durchführung müssen veröffentlicht und den betroffenen Berufsverbänden und Einzelpersonen auf Anfrage zugänglich gemacht werden.

Artikel 5

Die Eignungsprüfungen müssen ausreichend häufig stattfinden, und der Migrant muß die Möglichkeit haben, mehrmals an einer Eignungsprüfung teilzunehmen; die Eignungsprüfungen für Skilehrer müssen überwiegend in der ersten Hälfte der Skisaison abgehalten werden.

Artikel 6

Diese Entscheidung ist an die Bundesrepublik Deutschland gerichtet.

Brüssel, den **01 -06- 2001**

Für die Kommission

Mitglied der Kommission

Frits BOLKESTEIN